

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

80/213/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch** 1

80/214/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen** 3

80/215/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen** 4

80/216/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch** 8

80/217/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest** 11

80/218/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest** 24

80/219/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 22. Januar 1980 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf Tuberkulose und Brucellose** 25

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(80/213/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die
Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 72/461/EWG ⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 78/54/EWG ⁽⁴⁾, müssen die
Tiere, von denen das Fleisch stammt, bestimmte vieh-
seuchenrechtliche Bedingungen erfüllen.Fleisch von Tieren, die den viehseuchenrechtlichen
Vorschriften nicht genügen, muß vom innergemein-
schaftlichen Handel mit frischem Fleisch wegen der
Gefahr der Übertragung ansteckender Tierkrankhei-
ten ausgeschlossen werden; es kann stattdessen ande-
ren Verwendungszwecken zugeführt werden, wenn esentsprechend behandelt wurde, um etwaige Krank-
heitserreger zu zerstören.Daher muß dieses Fleisch mit einer besonderen Kenn-
zeichnung versehen werden, die es vom innergemein-
schaftlichen Handel in Form von frischem Fleisch aus-
schließt, jedoch die hygienische Unbedenklichkeit für
andere Verwendungszwecke, insbesondere zur Her-
stellung bestimmter Fleischerzeugnisse, garantiert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nachstehender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 5a*Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 darf das dort
bezeichnete Fleisch, sofern es nicht für den innerge-
meinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch bestimmt ist, nach Anlage I Kapitel IX der
Richtlinie 64/433/EWG gekennzeichnet werden,
wenn es unverzüglich mit einer im Anhang der vor-
liegenden Richtlinie beschriebenen besonderen
Kennzeichnung versehen wird.Für den Besitz und die Verwendung der Kenn-
zeichnungsgeräte gilt Anlage I Kapitel IX Num-
mer 39 der Richtlinie 64/433/EWG entsprechend.Dieses Fleisch muß gesondert oder nicht zur glei-
chen Zeit wie das Fleisch, das für den innergemein-⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 42.⁽²⁾ Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 22.

schaftlichen Handel mit frischem Fleisch bestimmt ist, gewonnen, zerlegt, befördert oder gelagert werden.“

2. Nachstehender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Kennzeichnung für Fleisch, das für andere Verwendungszwecke als den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch bestimmt ist

1. Die Kennzeichnung ist mit dem ovalen Stempel nach Anlage I Kapitel IX Nummer 40 der Richtlinie 64/433/EWG in der Weise vorzunehmen, daß dieser mit einem schrägliegenden Kreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander verlaufenden Linien, so überstempelt wird, daß der Schnittpunkt des Kreuzes im Mittelpunkt des Stempels liegt und die Angaben des Stempels lesbar bleiben.
2. Die in Nummer 1 genannten Stempelaufdrucke können auch mit einem einzigen ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe angebracht werden; der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes;
 - in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofes;
 - im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen: EWG — CEE — EØF — EEC — EEG;

— zwei senkrecht zueinander und schräg durch den Stempel verlaufende Linien, deren Schnittpunkt in der Stempelmitte liegt, so daß die Angaben lesbar sind.

Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1 cm hoch sein.

Der Stempel kann darüber hinaus einen Hinweis enthalten, aufgrund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das Fleisch untersucht hat.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1980 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

(80/214/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/99/EWG ⁽²⁾ darf zur Herstellung von Fleischerzeugnissen ausschließlich frisches Fleisch verwendet werden, das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geeignet ist.

Aufgrund bestimmter Behandlungen, unter anderem der Wärmebehandlung, durch die sich möglicherweise vorhandene Erreger von Tierkrankheiten in bestimmten Fleischarten — die im übrigen den hygienischen Vorschriften für den menschlichen Verzehr entsprechen — zerstören lassen, kann für die Herstellung der so behandelten Erzeugnisse frisches Fleisch verwendet werden, das aus viehseuchenrechtlichen Gründen vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist. Die Richtlinie 77/99/EWG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/99/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Artikel 1 der Richtlinie 72/461/EWG.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung;

„c) frisches Fleisch: frisches Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Richtlinien 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 72/462/EWG.“

3. In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) wird die nachstehende Ziffer eingefügt:

„i a) gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG aus dem Mitgliedstaat, in dem die Herstellung erfolgt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 31. Dezember 1980 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 289 vom 19. 11. 1979, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

(80/215/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽²⁾ gilt ab 1. Juli 1979.

Die Anwendung der genannten Richtlinie wird so lange nicht die erwartete Wirkung haben, wie der innergemeinschaftliche Handelsverkehr durch die derzeitigen Unterschiede zwischen den viehseuchenrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten für Fleischerzeugnisse behindert wird; zur Beseitigung dieser Unterschiede müssen auf diesem Gebiet gemeinsame Bestimmungen geschaffen werden.

Um die Verbreitung von Viehseuchen durch Fleischerzeugnisse zu verhindern, muß vorgeschrieben werden, daß Fleisch, aus dem bestimmte Fleischerzeugnisse hergestellt werden, den viehseuchenrechtlichen Bestimmungen für frisches Fleisch entsprechen muß.

Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß Fleischerzeugnisse, die nicht der Gemeinschaftsregelung entsprechen, nicht mit der in dieser Regelung vorgesehenen Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen werden.

Wenn die Fleischerzeugnisse einer Behandlung unterzogen worden sind, die geeignet ist, alle auf Tiere übertragbaren Krankheitskeime abzutöten, sollte diese Behandlung in der für die betreffenden Erzeugnisse ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung erwähnt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, das Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, wenn in diesen Keime einer ansteckenden Krankheit festgestellt worden sind oder wenn sie nicht den gemeinschaftlichen viehseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Absender oder seinem Bevollmächtigten soll auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, diese Fleischerzeugnisse zurückzusenden, sofern viehseuchenrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe für ein Verbot oder eine Beschränkung zu beurteilen, muß dem Absender oder seinem Bevollmächtigten sowie in bestimmten Fällen den zuständigen Behörden des Versandlandes eine Begründung für das Verbot oder die Beschränkung gegeben werden.

Dem Absender ist für den Fall eines Streites zwischen ihm und den Behörden des Bestimmungslandes über die Berechtigung eines Verbotes oder einer Beschränkung die Möglichkeit zu geben, das Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, das Verbringen von Fleischerzeugnissen in ihr Hoheitsgebiet zu verbieten, wenn dieses aus einem Mitgliedstaat stammt, in dem eine Viehseuche ausgebrochen ist. Ein solches Verbot muß sich je nach Art und Charakter dieser Viehseuche entweder auf einen bestimmten Teil oder auf das gesamte Hoheitsgebiet des Versandlandes beziehen. Beim Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sind schnell geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen. Die mit solchen Krankheiten verbundenen Gefahren und die notwendigen Abwehrmaßnahmen müssen in der gesamten Gemeinschaft in gleicher Weise beurteilt werden.

Um die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist es angebracht, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 ⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses schafft —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 11. 11. 1971, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 28. 10. 1968, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt viehseuchenrechtliche Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten, soweit erforderlich, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/54/EWG ⁽²⁾, und des Artikels 2 der Richtlinie 77/99/EWG.

Bis der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Normen des Anhangs A Kapitel V Nummer 27 Buchstabe b) der Richtlinie 77/99/EWG angepaßt hat, werden Erzeugnisse, die einer natürlichen Fermentation und einer längeren Reifung unterzogen worden sind, als Erzeugnisse betrachtet, die einer vollständigen Behandlung unterzogen worden sind.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnisse hergestellt werden aus oder mit

- frischem Fleisch gemäß Artikel 1 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/379/EWG ⁽⁴⁾, das den viehseuchenrechtlichen Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 72/461/EWG entspricht;
- frischem Fleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe o) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG ⁽⁶⁾, das den viehseuchenrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 3 erster Gedankenstrich dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 solche Fleischerzeugnisse zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt werden, die ganz oder teilweise aus oder mit frischem Fleisch gemäß Artikel 1 der Richtlinie 64/433/EWG hergestellt sind, das den Anforderungen des Artikels 5a der Richtlinie 72/461/EWG entspricht, und die einer der folgenden Behandlungen unterzogen worden sind:

- a) Erhitzen in einem luftdicht verschlossenen Behälter bei einem Fc-Wert von 3,00 oder mehr;
- b) sofern das frische Fleisch von Tieren stammt, die nicht aus einem infizierten Betrieb stammen, für den Verbotsmaßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG bestehen:
 - i) Erhitzen in anderer Weise als unter Buchstabe a), wobei die Kerntemperatur mindestens 70 °C erreicht oder
 - ii) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens neun Monaten bei entbeintem Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 kg und folgenden Merkmalen:
 - aW nicht mehr als 0,93,
 - pH nicht mehr als 6.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- a) das frische Fleisch nach Absatz 1
 - i) getrennt von dem frischen Fleisch nach Artikel 3 oder nicht gleichzeitig mit diesem befördert und gelagert wird;
 - ii) so verwendet wird, daß die Verarbeitung in nicht unter Absatz 1 fallenden, für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleischerzeugnissen verhindert wird;
- b) die Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang A Kapitel VIII der Richtlinie 77/99/EWG unbeschadet der Fußnote 3 dieser Bescheinigung unter „Art der Erzeugnisse“ den Hinweis: „Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG“ enthält.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Fleischerzeugnisse, die nicht den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 entsprechen, nicht mit der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit nach Anhang A Kapitel VII der Richtlinie 77/99/EWG versehen werden.

(2) Das Bestimmungsland kann untersagen, daß Fleischerzeugnisse in seinem Hoheitsgebiet in den

Verkehr gebracht werden, wenn festgestellt wird, daß die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 nicht beachtet worden sind.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 muß auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten das Bestimmungsland die Rückbeförderung der ganzen Sendung der Fleischerzeugnisse zulassen, sofern dem keine viehseuchenrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann die Vernichtung der betreffenden Sendung auf Kosten des Absenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten ohne staatliche Entschädigung anordnen, wenn in Anwendung von Absatz 2 untersagt wurde, die Fleischerzeugnisse in den Verkehr zu bringen, und vom Versandland oder gegebenenfalls vom Transitland eine Rückbeförderung nicht genehmigt wurde.

(5) Die nach den Absätzen 2, 3 und 4 getroffenen Entscheidungen der zuständigen Behörde sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen und zu begründen. Auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten müssen diese mit Gründen versehenen Entscheidungen ihm unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden; ihnen muß eine Belehrung beigefügt sein, welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe das geltende Recht vorsieht und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie eingelegt werden müssen. Diese Entscheidungen sind ebenfalls der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen der zuständigen Behörden eingelegt werden können, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(2) Jeder Mitgliedstaat räumt dem Absender von Fleischerzeugnissen, die nach den Artikeln 3 und 4 nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, das Recht ein, ein Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen.

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß der tierärztliche Sachverständige vor weiteren Maßnahmen der zuständigen Behörden — wie der Vernichtung der Fleischerzeugnisse — feststellen kann, ob die Voraussetzungen der Artikel 3 und 4 vorgelegen haben.

Der tierärztliche Sachverständige muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben; er darf jedoch weder die Staatsangehörigkeit des Versandlandes noch diejenige des Bestimmungslandes besitzen.

Die Kommission stellt auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis derjenigen tierärztlichen Sachverständigen auf, die mit der Erstellung derartiger Gut-

achten betraut werden können. Sie erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstellung der Gutachten einzuhaltende Verfahren.

Artikel 7

(1) Falls die Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten durch das Verbringen von Fleischerzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet besteht, kann ein Mitgliedstaat folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Bei Auftreten von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest oder Schweinelähmung (Teschener Krankheit) in dem anderen Mitgliedstaat kann er das Verbringen der Erzeugnisse aus Fleisch von für diese Krankheiten anfälligen Tierarten aus den Teilen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats, in denen diese Krankheit aufgetreten ist, in sein Hoheitsgebiet vorübergehend verbieten oder beschränken; dies gilt nicht für Erzeugnisse, die nach Artikel 4 Absatz 1 behandelt worden sind;
- b) bei epizootischer Ausbreitung einer Krankheit oder Auftreten einer neuen schweren ansteckenden Tierkrankheit kann er das Verbringen der Erzeugnisse aus Fleisch von für diese Krankheiten anfälligen Tierarten aus dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorübergehend verbieten oder beschränken.

(2) Jeder Mitgliedstaat hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich das Auftreten einer Krankheit im Sinne des Absatzes 1 in seinem Hoheitsgebiet sowie die von ihm getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen mitzuteilen. Er muß sie auch umgehend vom Erlöschen der Krankheit in Kenntnis setzen.

(3) Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 8 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen, insbesondere um eine Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, geändert oder daß sie aufgehoben werden müssen.

(4) Wenn die in Absatz 1 vorgesehene Lage eintritt und es notwendig erscheint, daß auch andere Mitgliedstaaten die aufgrund des genannten Absatzes getroffenen und gegebenenfalls gemäß Absatz 3 geänderten Maßnahmen anwenden, sind nach dem Verfahren des Artikels 8 geeignete Maßnahmen zu beschließen.

(5) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen Änderungen oder der in Absatz 4

vorgesehenen Maßnahmen kann nach dem gleichen Verfahren beschlossen werden, sie unter Berücksichtigung der betreffenden Krankheit, der durchgeführten Behandlung der betroffenen Erzeugnisse, des Zeitpunkts des Erhaltes des verwendeten Fleisches und der Herstellungsfristen anzupassen.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses — im folgenden „Ausschuß“ genannt — den Ausschuß unverzüglich entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Artikel 8 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 10

Der Rat beschließt vor dem 1. Juli 1980 einstimmig auf Vorschlag der Kommission über etwaige in diese Richtlinie für bestimmte Erzeugnisse einzufügende Vorschriften im Zusammenhang mit der Schweinezepest,

und zwar im Lichte der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Schweinefleisch beschlossenen Lösungen.

Artikel 11

(1) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission die viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch und für die Einfuhren von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern fest.

(2) Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bleiben die einzelstaatlichen viehseuchenrechtlichen Bestimmungen über die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus oder mit frischem Geflügelfleisch hergestellt sind, unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages anwendbar.

Artikel 12

Bis zum Beginn der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien zur viehseuchenrechtlichen Regelung der Einfuhr von nicht unter Artikel 11 Absatz 2 fallenden Fleischerzeugnissen aus Drittländern dürfen die einzelstaatlichen Vorschriften für die Einfuhr dieser Erzeugnisse nicht vorteilhafter sein als die Vorschriften aufgrund dieser Richtlinie.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um

— Artikel 3 zweiter Gedankenstrich bis zu dem in Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehenen Zeitpunkt,

— den übrigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1980

nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

(80/216/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100.

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/27/EWG ⁽⁵⁾, schreibt die Bedingungen für die Gewinnung und Untersuchung von zum innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmtem Geflügelfleisch vor.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Haltung von Geflügel und der Vermarktung seines Fleisches entfällt auf kleine Erzeuger im Rahmen örtlicher Märkte und stellt in einigen Gegenden der Gemeinschaft eine beachtliche landwirtschaftliche Tätigkeit dar. Diese Tätigkeiten sollten unter gewissen Voraussetzungen fortgesetzt werden.

Die Methode zur Gewinnung von „foie gras“ macht das Ausweiden des frisch geschlachteten Geflügels unmöglich, ohne die Leber stark zu beschädigen.

Es erscheint daher angezeigt, die durch die Gemeinschaftsregelung verfügbaren Hygiene- und Überwachungsbestimmungen, und zwar insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs I Kapitel I, III und XIV der vorgenannten Richtlinie, zwar streng

einzuhalten, an dieser Regelung selbst aber notwendige spezifische Änderungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 71/118/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A wird unter Buchstabe a) folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 können die für die Gewinnung von Geflügellebern bestimmten Tiere im Mastbetrieb selbst betäubt, ausgeblutet und gerupft werden, sofern dies in einem gesonderten Raum geschieht, der den Anforderungen von Anhang I Kapitel I Buchstabe C entspricht, und die nicht ausgeweideten Tierkörper — gemäß Anhang I Kapitel XIV — unmittelbar in einen zugelassenen Zerlegungsbetrieb verbracht werden, der über einen gesonderten Raum im Sinne von Anhang I Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b a) verfügt, in dem die Tierkörper innerhalb von 24 Stunden ausgeweidet werden müssen.“

2. In Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 sind die Worte „bis zum 15. August 1981“ zu streichen.

3. In Anhang I Kapitel II Nummer 2

— ist folgender Buchstabe einzufügen:

„b a) soweit das Ausweiden dort vorgenommen wird, einen Raum für das Ausweiden von Gänsen und Enten, die zur Gewinnung von Geflügellebern gehalten und im Mastbetrieb selbst betäubt, ausgeblutet und gerupft worden sind“;

— sind unter Buchstabe h) in Zeile 1 nach den Worten „in den unter Buchstabe b)“ die Worte „und Buchstabe b a)“ einzufügen.

4. In Anhang I Kapitel III Nummer 3 sind unter Buchstabe c) nach den Worten „sowie unter Nummer 2 Buchstabe b)“ die Worte „und Buchstabe ba)“ einzufügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 1. 10. 1979, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 106.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 24./25. 10. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1977, S. 19.

5. In Anhang I Kapitel IV Nummer 13 ist folgender Unterabsatz einzufügen:

„Bei Gänsen und Enten, die zur Gewinnung von Geflügellebern gehalten und in dem Mastbetrieb selbst betäubt, ausgeblutet und gerupft worden sind, kann die Schlachttieruntersuchung jedoch in der letzten Mastwoche erfolgen.“

6. In Anhang I Kapitel IV Nummer 14 ist folgender Unterabsatz einzufügen:

„Im Fall von Gänsen und Enten, die zur Gewinnung von Geflügellebern gehalten und in dem Betrieb selbst betäubt, ausgeblutet und gerupft worden sind, müssen die nicht ausgeweideten Tierkörper bei ihrer Ankunft in dem mit einem gesonderten Ausweideraum versehenen Zerlegungsbetrieb

von der in Anhang IIIa erwähnten Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.“

7. In Anhang I Kapitel V Nummer 23 ist folgender Unterabsatz einzufügen:

„Bei Gänsen und Enten, die zur Gewinnung von Geflügellebern gehalten und geschlachtet worden sind, kann das Ausweiden jedoch binnen 24 Stunden erfolgen, sofern die nicht ausgeweideten Tierkörper so schnell wie möglich auf die in Kapitel XII Nummer 46 vorgesehene Temperatur abgekühlt und so gehalten werden und die Tierkörper den Hygienevorschriften entsprechend befördert werden.“

8. Es ist folgender Anhang hinzuzufügen:

„ANHANG IIIa

MUSTER

Gesundheitsbescheinigung für Tierkörper von Gänsen und Enten, die zur Gewinnung von Geflügellebern gehalten und im Mastbetrieb selbst betäubt, ausgeblutet und gerupft worden sind und in einen Zerlegungsbetrieb mit gesondertem Ausweideraum befördert werden

Ausstellende Behörde Nr. (1).....

I. Identifizierung der nicht ausgeweideten Tierkörper:

Tiergattung:

Zahl der nicht ausgeweideten Tierkörper:

II. Herkunft der nicht ausgeweideten Tierkörper:

Anschrift des Mastbetriebes:

III. Bestimmung der nicht ausgeweideten Tierkörper:

Die nicht ausgeweideten Tierkörper werden zu folgendem Zerlegungsbetrieb:

.....

mittels (Transportmittel) befördert.

IV. Bescheinigung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß die oben bezeichneten, nicht ausgeweideten Tierkörper von Tieren stammen, die einer Schlachttieruntersuchung im oben bezeichneten Mastbetrieb am

um Uhr unterzogen und für gesund befunden worden sind.

Ausgefertigt in am

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Fakultativ.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie zum 1. Februar 1980 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

(80/217/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der Aufgaben der Gemeinschaft im Veterinärbereich besteht in der Verbesserung des Gesundheitszustands der Tierbestände, um so eine höhere Rentabilität der Tierhaltung zu erzielen.

In bezug auf den Handel soll eine solche Aktion außerdem mit dazu beitragen, die zwischen den Mitgliedstaaten noch bestehenden Behinderungen des Handelsverkehrs mit lebenden Tieren oder frischem Fleisch, die auf unterschiedliche tiergesundheitliche Verhältnisse zurückzuführen sind, zu beseitigen.

Die klassische Schweinepest kann, sobald sie auftritt, epizootischen Charakter annehmen und zu Sterblichkeit und Störungen führen, die vor allem die Rentabilität der gesamten Schweinehaltung in Frage stellen können.

Sobald Verdacht auf die Krankheit besteht, müssen daher Vorschriften erlassen werden, die eine sofortige und wirksame Bekämpfung der Krankheit, sobald sie erwiesen ist, gestatten.

Vom ersten Auftreten an ist jede Verbreitung der Krankheit zu verhindern, und zwar durch eine strenge Überwachung der Bewegungen der Tiere, der Verwendung möglicherweise verseuchter Erzeugnisse und durch Impfung.

Die Verfahren zur Diagnose der Krankheit in all ihren Formen unter Führung der verantwortlichen La-

boratorien sowie die Impfstoffherstellung sind zu harmonisieren.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest stellen die Grundlage dar für die Erhaltung eines einheitlichen tiergesundheitlichen Niveaus; zu diesem Zweck ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eingeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Betrieb: im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenes landwirtschaftliches oder sonstiges Unternehmen, in dem Schweine gehalten oder aufgezogen werden;
- b) Zuchtschwein: Schwein, das zur Vermehrung der Art bestimmt ist oder dazu verwendet wird;
- c) Mastschwein: Schwein, das auf Mast gestellt und dazu bestimmt ist, am Ende seiner Mastzeit zur Fleischerzeugung geschlachtet zu werden;
- d) Schlachtschwein: Schwein, das dazu bestimmt ist, unverzüglich in einem Schlachtbetrieb geschlachtet zu werden;
- e) schweinepestverdächtiges Schwein: Schwein, das klinische Symptome oder Post-mortem-Veränderungen oder Reaktionen bei Laboruntersuchungen nach Artikel 11 aufweist, die Schweinepest vermuten lassen;
- f) schweinepesterkranktes Schwein: Schwein, — an dem klinische Symptome der Schweinepest oder Post-mortem-Veränderungen durch die Schweinepest amtlich festgestellt worden sind oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 90.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 227 vom 10. 9. 1979, S. 19.

- an dem das Vorliegen der Krankheit amtlich aufgrund einer Laboruntersuchung nach Artikel 11 festgestellt worden ist;
- g) amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneter Tierarzt;
- h) Speiseabfälle: Küchenabfälle aus Restaurationsbetrieben und gegebenenfalls Abfälle der fleischverarbeitenden Industrie.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Verdacht auf Schweinepest oder das Vorliegen der Schweinepest der zuständigen Behörde unverzüglich gemeldet wird.

Artikel 4

- (1) Befinden sich in einem Betrieb ein oder mehrere schweinepestverdächtige Schweine, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß der amtliche Tierarzt unverzüglich die amtlichen Untersuchungsmaßnahmen durchführt, um das Vorliegen der Krankheit zu bestätigen oder zu widerlegen.

Nach Eingang der Verdachtsmeldung unterstellt die zuständige Behörde den Betrieb der amtlichen Überwachung und ordnet insbesondere an, daß

- sämtliche Kategorien im Betrieb vorhandener Schweine gezählt werden und für jede Kategorie eine Aufstellung der bereits verendeten bzw. der verdächtigen Tiere erstellt wird; das Verzeichnis muß auf dem neuesten Stand gehalten werden, damit auch die während der Verdachtsperiode geborenen und gestorbenen Tiere erfaßt werden; die Zählungsdaten sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jedem Besuch kontrolliert werden;
- alle Schweine des Betriebes in ihren jeweiligen Stallungen gehalten oder an anderen Orten so abgesondert werden, daß ein Kontakt mit anderen Schweinen nicht möglich ist;
- kein Schwein in den Betrieb verbracht oder aus diesem entfernt wird.

Die zuständige Behörde kann, sofern erforderlich,

- i) auch die Entfernung von Tieren anderer Arten aus dem Betrieb verbieten;
- ii) wenn die Krankheit nicht innerhalb von fünfzehn Tagen bestätigt worden ist, das Entfernen von Tieren zur unverzüglichen Schlachtung unter amtlicher Überwachung genehmigen, sofern das von diesen Tieren stammende Fleisch nicht als frisches Fleisch zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen wird;

- außer mit Genehmigung der zuständigen Behörde kein Schweinefleisch aus dem Betrieb entfernt wird;
- außer mit Genehmigung der zuständigen Behörde keine Tierkörper verendeter Schweine aus dem Betrieb entfernt werden;
- außer mit Genehmigung der zuständigen Behörde weder Futter, Geräte und sonstige Gegenstände noch Abfälle, die die Tierkrankheit übertragen können, aus dem Betrieb entfernt werden;
- Personen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde sich in dem Betrieb aufhalten, den Betrieb betreten oder verlassen;
- Fahrzeuge nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Betrieb verbracht oder aus diesem herausgeführt werden;
- beim Betreten und Verlassen der Schweineställe und des Betriebes angemessene Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden;
- zur Epizootologie Nachforschungen gemäß Artikel 7 und 8 angestellt werden.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden erst aufgehoben, wenn der Verdacht auf Schweinepest amtlich widerlegt worden ist.

Artikel 5

- (1) Wird das Vorliegen der Schweinepest amtlich bestätigt, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständige Behörde zusätzlich zu den Maßnahmen in Artikel 4 Absatz 1 folgende Maßnahmen anordnet:

- Sämtliche Schweine des Betriebes sind unverzüglich unter amtlicher Aufsicht zu töten; dabei ist jede Gefahr einer Verbreitung des Schweinepestvirus sowohl beim Transport als auch beim Töten auszuschließen;
- nach dem Töten sind diese Schweine unter amtlicher Aufsicht so zu beseitigen, daß jede Gefahr einer Verbreitung des Schweinepestvirus ausgeschlossen wird;
- Fleisch von Schweinen, die in der Zeit zwischen der vermutlichen Einschleppung der Seuche in den Betrieb und der Anwendung der amtlichen Maßnahmen geschlachtet wurden, ist, soweit es möglich ist, unter amtlicher Aufsicht ausfindig zu machen und zu beseitigen, damit jede Gefahr einer Verbreitung des Schweinepestvirus ausgeschlossen wird;
- im Betrieb verendete Schweine sind unter amtlicher Aufsicht so zu beseitigen, daß jede Gefahr einer Verbreitung des Schweinepestvirus verhindert wird;

- alle möglicherweise verseuchten Stoffe und Abfälle sowie verseuchtes Futter sind so zu behandeln, daß das gegebenenfalls vorhandene Schweinepestvirus vernichtet wird; die Behandlung ist nach Weisung des amtlichen Tierarztes durchzuführen;
- nach Beseitigung der Schweine sind die Schweineställe sowie die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge und sämtliche möglicherweise verseuchten Geräte oder sonstigen Gegenstände gemäß Artikel 10 zu reinigen und zu desinfizieren;
- die Ställe dürfen frühestens 15 Tage nach Abschluß der gemäß Artikel 10 durchgeführten Reinigung und Desinfektion mit Schweinen wieder belegt werden;
- Nachforschungen nach Artikel 7 und 8 zur Epizootologie sind anzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich unter ständiger tierärztlicher Aufsicht die unmittelbare Beförderung der nicht erkrankten und nicht verdächtigen Schweine aus dem betreffenden Betrieb nach spezialisierten Betrieben genehmigen, sofern

- diese Tiere unverzüglich geschlachtet werden;
- das Fleisch dieser Tiere einer Hitzebehandlung, die die Zerstörung des Schweinepestvirus garantiert, unterzogen wird und alle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um die Rekontamination der auf diese Weise gewonnenen Erzeugnisse auszuschließen, wobei diese Erzeugnisse nicht zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen werden dürfen.

Artikel 6

(1) Bei Betrieben mit zwei oder mehreren gesonderten Produktionseinheiten kann die zuständige Behörde, damit die Mast der Schweine beendet werden kann, von den Anforderungen des Artikels 5 erster und zweiter Gedankenstrich für gesunde Produktionseinheiten eines befallenen Betriebes abweichen, sofern der amtliche Tierarzt bestätigt hat, daß die betreffende Produktionseinheit aufgrund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktionen in bezug auf Unterbringung, Haltung und Fütterung eine völlig gesonderte Einheit darstellt, so daß sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf die andere ausbreiten kann.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten dessen Durchführungsbestimmungen entsprechend den gewährten gesundheitlichen Schutzmaßnahmen fest.

Die Mitgliedstaaten, die Absatz 1 anwenden, teilen dies der Kommission mit.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann beschlossen werden, daß diese Maßnahmen geändert werden, damit ihre Koordinierung mit den von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen gewährleistet ist.

Artikel 7

Die Nachforschungen zur Epizootologie beziehen sich auf

- den Zeitraum, während dessen die Schweinepest bereits im Betrieb vorhanden gewesen sein kann, bevor sie gemeldet wurde;
- die mögliche Infektionsquelle der im Betrieb aufgetretenen Schweinepest und die Ermittlung anderer Betriebe, in denen sich Schweine befinden, die aus derselben Quelle infiziert worden sein können;
- Personen oder Fahrzeuge sowie Schweine, verendete Tiere, Schweinefleisch oder Gegenstände, die das Virus aus dem oder in den Betrieb verschleppt haben könnten.

Artikel 8

(1) a) Betriebe, aus denen nach der Feststellung oder der auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Ansicht des amtlichen Tierarztes die Schweinepest in einen Betrieb im Sinne des Artikels 4 durch Personen, Schweine, Transportfahrzeuge oder auf andere Weise eingeschleppt worden sein kann, und Betriebe, in welche nach der Feststellung oder der auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Ansicht des amtlichen Tierarztes die Seuche in gleicher Weise aus einem Betrieb gemäß Artikel 4 eingeschleppt worden sein kann, werden der amtlichen Überwachung im Sinne von Buchstabe c) unterstellt, die erst dann aufzuheben ist, wenn der Verdacht auf Schweinepest in bezug auf den in Artikel 4 erwähnten Betrieb amtlich widerlegt worden ist.

b) Betriebe, aus denen nach der Feststellung oder der auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Ansicht des amtlichen Tierarztes die Schweinepest in einen Betrieb im Sinne des Artikels 5 durch Personen, Schweine, Transportfahrzeuge oder auf andere Weise eingeschleppt worden sein kann, werden der amtlichen Überwachung im Sinne von Buchstabe c) unterworfen.

Betriebe, in die nach der Feststellung oder der auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Ansicht des amtlichen Tierarztes die Schweine-

pest aus einem Betrieb im Sinne des Artikels 5 durch Personen, Schweine, Transportfahrzeuge oder auf andere Weise eingeschleppt worden sein kann, werden den Bestimmungen des Artikels 4 unterworfen.

- c) Zweck der amtlichen Überwachung ist die sofortige Aufspürung jedes Verdachts auf Schweinepest, die Zählung der Tiere und die Überwachung ihrer Verbringung sowie gegebenenfalls die Anwendung aller Maßnahmen oder eines Teils der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1.

(2) Fällt ein Betrieb unter die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) Unterabsatz 1, so kann die zuständige Behörde die Entfernung von Schweinen — außer denjenigen, die Anlaß für die Überwachungsmaßnahmen gegeben hatten — aus diesem Betrieb direkt in einen Schlachtbetrieb unter amtlicher Überwachung zur unverzüglichen Schlachtung genehmigen.

Vor Erteilung dieser Genehmigung muß der amtliche Tierarzt eine klinische Untersuchung des Schweinebestands vorgenommen haben, aufgrund deren das Vorhandensein schweinepestverdächtiger Tiere in dem Betrieb ausgeschlossen werden kann.

(3) Die zuständige Behörde kann in Fällen, in denen sie der Ansicht ist, daß die Umstände es erlauben, die Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) Unterabsatz 1 auf einen Teil des Betriebes und die sich dort befunden habenden Schweine beschränken, sofern diese Schweinegruppen dort vollkommen getrennt untergebracht waren und getrennt gehalten und gefüttert wurden.

Artikel 9

(1) Wird Schweinepest amtlich festgestellt, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständige Behörde um den befallenen Betrieb eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 2 km bildet.

(2) a) Innerhalb der Schutzzone gelten folgende Vorschriften:

- Das Verbringen von Schweinen mit Ausnahme der Beförderung im Durchgangsverkehr auf öffentlichen oder privaten Wegen ist verboten;
- Schweine dürfen den Betrieb, in dem sie sich befinden, nur verlassen, um unmittelbar zur sofortigen Schlachtung in einen Schlachtbetrieb unter amtlicher Überwachung verbracht zu werden. Diese Verbringung wird von der zuständigen Behörde nur genehmigt, nachdem aufgrund der Untersuchung sämtlicher Schweine des betref-

fenden Betriebes durch den amtlichen Tierarzt das Vorhandensein schweinepestverdächtiger Schweine ausgeschlossen werden kann;

— der ambulante Deckbetrieb ist verboten;

— Schweinemärkte, Schweineausstellungen oder sonstiges Zusammenbringen von Schweinen einschließlich Abholen und Liefern von Schweinen durch Händler sind verboten.

b) Die Maßnahmen in der Schutzzone bleiben noch mindestens 15 Tage nach Entfernung aller Schweine aus dem Betrieb oder der Produktionseinheit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1, in dem sich schweinepestbefallene Tiere befunden hatten, und nach dessen Reinigung und Desinfektion gemäß Artikel 10 in Kraft.

(3) Falls die Vorschriften des Absatzes 2 Buchstabe a) wegen neu aufgetretener Krankheitsfälle länger als die vorgesehenen 15 Tage angewendet werden und Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Schweine entstehen lassen, sowie aus Erwägungen des Tierschutzes kann die zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Besitzers die Verbringung von Mastschweinen aus einem in der Schutzzone gelegenen Betrieb genehmigen, sofern

- a) der amtliche Tierarzt das Vorliegen der betreffenden Tatsachen bestätigt hat;
- b) die Schweine untersucht und in gutem Gesundheitszustand befunden worden sind und in vor und nach der Verwendung gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen unmittelbar und ohne mit anderen Tieren in Berührung zu kommen in den Bestimmungsbetrieb befördert werden;
- c) der Bestimmungsbetrieb entweder in der Schutzzone oder höchstens 20 km von ihr entfernt liegt und über ausreichende Unterbringungseinrichtungen verfügt;
- d) der Bestimmungsbetrieb vom Eintreffen der Schweine an unter amtliche Überwachung gestellt wird, um sofort jeden Verdacht auf Schweinepest aufspüren, die Tiere zählen und die Verbringung der Tiere überwachen zu können.

Die zuständige Behörde kann ferner nach Maßgabe der Buchstaben a) und b) die Verbringung der Zuchtschweine von einem Betrieb zu einem anderen innerhalb der Schutzzone genehmigen.

Die amtlichen Überwachungsmaßnahmen gemäß Buchstabe d) bleiben so lange in Kraft, wie die Maßnahmen in der Schutzzone, in welcher der Herkunftsbetrieb der Schweine liegt, aufgrund des Absatzes 2 Buchstabe b) in Kraft bleiben.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- die anzuwendenden Desinfektionsmittel und ihre jeweilige Konzentration von der zuständigen Behörde amtlich genehmigt werden;
- die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß den Weisungen des amtlichen Tierarztes unter amtlicher Überwachung erfolgen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- Gewebeentnahmen und Laboruntersuchungen zum Nachweis der klassischen Schweinepest gemäß Anhang I vorgenommen werden. Die Bestimmungen dieses Anhangs können nach dem Verfahren des Artikels 16 ergänzt oder geändert werden;
- die Normen und Diagnosemethoden in den einzelnen Mitgliedstaaten durch ein nationales Laboratorium gemäß Anhang II koordiniert werden;
- die Verbindung zwischen den einzelstaatlichen Laboratorien im Sinne des Absatzes 2 durch ein von der Gemeinschaft bestimmtes Laboratorium gewährleistet wird.

(2) Das in Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannte Laboratorium wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat bestimmt, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie über dessen Befugnisse und Arbeitsweise beschließt.

Artikel 12

(1) Unbeschadet der auf diesem Gebiet bereits bestehenden Gemeinschaftsbestimmungen unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über Epizootologie und Verlauf der Krankheit nach den Vorschriften in Anhang III.

(2) Die Vorschriften des Anhangs III können nach dem Verfahren des Artikels 16 ergänzt oder geändert werden.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

- die Schweine, wenn sie aus dem Betrieb gebracht werden, in dem sie sich befinden, so gekennzeichnet werden, daß der Herkunfts- bzw. Ursprungsbetrieb und die Verbringung der Tiere rasch ermittelt werden können. Dabei kann die zuständige Behörde — für bestimmte Kategorien von Tieren und unter bestimmten Umständen unter Berücksichtigung

der tiergesundheitlichen Verhältnisse — andere Möglichkeiten zur raschen Ermittlung des Herkunfts- bzw. Ursprungsbetriebs und der Verbringung der Tiere genehmigen. Die Modalitäten der Kennzeichnung der Tiere oder der Ermittlung des Ursprungsbetriebs werden von der zuständigen Behörde festgelegt;

- die mit Schweinetransport oder Schweinehandel befaßten Personen der zuständigen Behörde die Angaben über das Verbringen der Schweine, die sie befördert oder vermarktet haben, machen und belegen können; das gleiche gilt für Tierhalter hinsichtlich des Verbringens von Schweinen in ihren Betrieb und deren Entfernung aus dem Betrieb.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

a) generell

- die Verabreichung von Serum und die Serovakzinierung verboten werden;
- die nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegten Vorschriften über den Schweinepestimpfstoff eingehalten werden;
- aus einem Drittland in einen Mitgliedstaat eingeführter Schweinepestimpfstoff die gleichen Bedingungen erfüllt wie in den Mitgliedstaaten hergestellter Impfstoff und von der zuständigen Zentralbehörde des einführenden Mitgliedstaats zugelassen und kontrolliert worden ist;

b) bei Feststellung von Schweinepest in einem Betrieb oder einer Produktionseinheit

- i) die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche dadurch ergänzt werden können, daß die Schweine in anderen Produktionseinheiten oder in infektionsgefährdeten Betrieben in einem von der zuständigen Behörde bestimmten geographischen Gebiet geimpft werden.

Unbeschadet einzelstaatlicher Bestimmungen, die die vorbeugende Impfung von Schweinen gegen die Schweinepest im gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben vorsehen, aus diesem Anlaß geimpfte Sauen im fortpflanzungsfähigen Alter in Fällen, in denen Impfungen im Sinne von Satz 1 an sämtlichen Arten von Schweinen vorgenommen werden, die Impfung nur verlassen dürfen, um zur Schlachtung in einen Schlachtbetrieb verbracht zu werden;

- ii) geimpfte Schweine nach den Anweisungen der zuständigen Behörde dauerhaft gekennzeichnet werden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß

1. Speiseabfälle von internationalen Transportmitteln wie Schiffen, Land- und Luftfahrzeugen nicht zur Schweinefütterung verwendet, sondern gesammelt und unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden;
2. zur Schweinefütterung bestimmte Speiseabfälle einer Hitzebehandlung unterzogen werden, die die Zerstörung des Schweinepestvirus gewährleistet. Nach dieser Behandlung dürfen sie nur zur Fütterung von Mastschweinen verwendet werden, wobei Schweine, die in einem Betrieb gemästet werden, wo solche Abfälle verwendet werden, diesen Betrieb nur zur Schlachtung verlassen dürfen.

Die zuständige Behörde kann jedoch zulassen, daß die anderen Kategorien von Schweinen ebenfalls mit Speiseabfällen gefüttert werden dürfen, sofern alle Schweine, die sich in dem Betrieb befinden, diesen nur zur Schlachtung verlassen;

3. das Einsammeln und der Transport von Speiseabfällen sowie ihre Behandlung zur Verfütterung an Schweine einer amtlichen Genehmigung unterliegen.

Die Beförderung der Speiseabfälle muß in Fahrzeugen oder Behältnissen durchgeführt werden, die so eingerichtet sind, daß während des Transports nichts auslaufen oder herausfallen kann.

Die zur Beförderung von Speiseabfällen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse sind nach jeder Fahrt den Anweisungen der zuständigen Behörde entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren;

4. die in Ziffer 3 erwähnte Genehmigung zur Behandlung von Speiseabfällen folgenden Bedingungen unterliegt:
 - In dem betreffenden Betrieb muß eine vollständige Trennung von behandelten und nichtbehandelten Speiseabfällen gewährleistet sein;
 - die Räume zur Zwischenlagerung nichtbehandelter Speiseabfälle sowie die Räume, in denen die Behandlung erfolgt, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
5. die gemäß Ziffer 3 eingesammelten Speiseabfälle nur in dem Betrieb verwendet werden dürfen, in dem sie einer Hitzebehandlung unterzogen worden sind.

Die Mitgliedstaaten können spezialisierten Betrieben mit Spezialausrüstungen, die keine Tiere halten und einer amtlichen Kontrolle unterliegen, die Genehmigung zur Behandlung der Speiseabfälle erteilen. In diesem Fall können die Speiseabfälle nach der Hitzebehandlung abweichend von Ziffer 2 auch zur Fütterung anderer Schweine als Mastschweine verwendet werden, sofern die Verteilung und Verwendung dieser Abfälle überwacht wer-

den, um jegliches Risiko einer Verbreitung des Schweinepestvirus auszuschalten;

6. eine Genehmigung im Sinne der Ziffer 3 für Kleinbetriebe, die ihre eigenen Speiseabfälle für ihre eigenen Schweine verwenden, nicht erforderlich ist, sofern diese Abfälle so hitzebehandelt werden, daß die Zerstörung des Schweinepestvirus gewährleistet ist.

Artikel 16

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — nachstehend „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen festlegen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist eine Stellungnahme nicht erfolgt, so unterbreitet die Kommission dem Rat alsbald einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat verabschiedet die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten seit Vorlage der Maßnahmen keine Maßnahmen verabschiedet, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie unverzüglich zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 17

Artikel 16 gilt bis zum 21. Juni 1981.

Artikel 18

Der Rat überprüft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Beginn der Anwendung der Richtlinie auf-

grund eines Berichtes über die bei der Bekämpfung der Schweinepest gewonnenen Erfahrungen, dem etwaige Änderungsvorschläge beigegeben werden, die Anforderungen dieser Richtlinie.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie zu einem Zeitpunkt nachzukommen, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig vor dem 1. Juli 1980 festgelegt wird.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG I**DIAGNOSEVERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG VON SCHWEINEPEST**

Nachstehend werden Leitlinien, Normen und Mindestkriterien für die Diagnoseverfahren festgelegt. Die für die Schweinepest ausgesuchten einzelstaatlichen Laboratorien bestimmen die für die Diagnose der Schweinepest zu verwendenden Materialien und Methoden.

A. BESCHAFFUNG DES DIAGNOSEMATERIALS

1. Zur Isolierung des Virus und zum Nachweis des Antigens gilt das Tonsillengewebe als das geeignetste. Auch Nieren-, Milz- und Hüftdarmproben sowie maxillare und mesenterische Lymphknoten sollten herangezogen werden. Jede Probe ist gesondert in einen Kunststoffbeutel zu geben und zu beschriften. Die Proben sind in flüssigkeitsundurchlässigen Behältern zu befördern und aufzubewahren. Sie sind nicht einzufrieren, sondern im Kühlschrank aufzubewahren und ohne Verzug zu testen.
2. a) Blutproben zur Isolierung des Virus sind möglichst von Schweinen mit Fieber oder sonstigen Krankheitsanzeichen zu nehmen. Hierfür sind sterile, nichtcytotoxische Röhrchen zu verwenden, und die Proben sind möglichst bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren und dann ohne Verzug im Labor zu testen.
b) Blutproben zur Isolierung des Virus können von Leukozyten verdächtiger Schweine genommen werden. Das Gerinnen des Blutes wird am besten durch Zugabe von EDTA (*) verhindert. Die Proben sind bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren und binnen zwei Tagen im Labor zu untersuchen.
3. Blutproben zum Nachweis von Antikörpern als Diagnosehilfe bei klinischen Ausbrüchen der Seuche und für Überwachungszwecke sind von Tieren zu entnehmen, die sich nach einem Ansteckungsverdacht erholt haben, und von Sauen, die mit erkrankten oder verdächtigen Tieren in Berührung waren. In verdächtigen Zuchtbeständen sollten bis zu 20 Stück von allen und darüber hinaus von 25 % der verdächtigen oder mit verdächtigen Tieren in Berührung gewesenen Tieren Proben entnommen werden. Um durch Schweinepestvirus induzierte Antikörper mit hoher Wahrscheinlichkeit zu entdecken, sind aus jedem Stall eines Betriebes Proben in dem vorstehend angegebenen Umfang zu entnehmen. Wo Impfungen amtlich durchgeführt worden sind, sollten Serumdiagnosen nicht versucht werden.

B. LABORDIAGNOSE VON SCHWEINEPEST IN SEUCHENVERDÄCHTIGEN BETRIEBEN

Die Labordiagnose der Schweinepest stützt sich in erster Linie auf den Nachweis des viralen Antigens im Organewebe, wie unter B 1 beschrieben.

Bei negativen oder nicht schlüssigen Ergebnissen können die Versuche an denselben Proben wiederholt werden. Zusätzliche Proben sind von derselben Quelle zu nehmen.

Die Virusisolierung ist erforderlich bei nicht schlüssigen oder negativen Ergebnissen mit Material, das von schweinepestverdächtigen Tieren oder aus Betrieben stammt, die mit schweinepestverdächtigen Tieren in Berührung waren. Wo unter diesen Umständen der Nachweis von viralem Antigen oder die Virusisolierung ohne Erfolg war, werden Untersuchungen zum Nachweis neutralisierender Antikörper an Blutproben von Tieren vorgenommen, die sich von einem Ansteckungsverdacht erholt haben, sowie von Tieren, die mit erkrankten Tieren in Berührung waren.

Materialien, Methoden und Diagnosekriterien werden in jedem Mitgliedstaat von den einzelstaatlichen Schweinepestlaboratorien vorgeschrieben.

(*) Äthylendiamintetraessigsäure; Natriumsalz.

1. Nachweis von viralem Antigen

Zum Nachweis von viralem Antigen im Organgewebe wird das direkte Immunfluoreszenzverfahren bei dünnen Kryostatschnitten (bis zu 5 Mikron) von Tonsillen und anderem Organgewebe, wie unter A 1 aufgeführt, angewandt. Bei Anwendung des direkten Immunfluoreszenztests sind folgende Auflagen zu machen:

- a) Hyperimmunserum ist von seuchefreien Schweinen herzustellen, die frei von Infektionen und Antikörpern sind, welche die spezifische Wirksamkeit oder die Qualität der Reaktion beeinträchtigen könnten.
- b) Mit Fluorescein konjugiertes Immunglobulin, das aus gegen Schweinepest hyperimmunem Schweineserum im Sinne von Absatz a) hergestellt wurde, muß bei Bestimmung in mit Schweinepest beimpften Zellkulturen einen Mindesttiter von 1 : 20 haben, der durch Kontrollversuche an Gewebeschnitten zu bestätigen ist. Die Arbeitslösung des Konjugats soll höchste Leuchtkraft mit einem Mindestmaß an Hintergrundfärbung verbinden.
- c) Proben mit spezifischer cytoplasmatischer Fluoreszenz sind als positives Anzeichen für Schweinepest anzusehen. Notfalls sind die Ergebnisse durch Isolierung des Virus in Zellkulturen zu bestätigen.
- d) Wenn eine Fluoreszenz beobachtet worden ist, die vermutlich auf ein Impfstoffvirus zurückzuführen ist, so gilt der Betrieb so lange als verdächtig, bis durch die zuständige Behörde geklärt worden ist, daß keine Schweinepest mehr in dem Betrieb herrscht.

2. Isolierung des Virus und seine Identifizierung in Zellkulturen

- a) Die Isolierung des Virus aus Gewebeproben erfolgt mittels empfänglicher (PK-15)-Zellkulturen oder ebenso empfänglicher Zelllinien. Auf Deckgläschen bereitete Zellkulturen werden mit einer entsprechend vorbereiteten 10prozentigen Gewebesuspension des verdächtigen Tieres versetzt. Die Kulturen werden gefärbt und in Abständen von 24 bis 72 Stunden vom Zeitpunkt der Beimpfung an auf spezifisch cytoplasmatische Fluoreszenz untersucht.
- b) Die Isolierung des Virus aus Blutproben, die gemäß A 2 b) dieser Anlage entnommen und behandelt worden sind, erfolgt durch Beimpfung von Zellkulturen nach dem unter A 2 a) beschriebenen Verfahren. Diese Kulturen sollten mit einer buffy-coat-Aufschwemmung versetzt werden, die wieder auf das ursprüngliche Blutvolumen gebracht wurde. Im Falle von Serumproben sollten die Zellkulturen, die getestet werden sollen, mit einer nicht mehr als 20prozentigen Verdünnung des Serums versetzt werden.

C. NACHWEIS DURCH SCHWEINEPESTVIRUS INDUZIRTER ANTIKÖRPER IN BLUTPROBEN

Der Nachweis neutralisierender Antikörper in Blutproben ist zur Unterstützung bei der Diagnose von Schweinepest in Betrieben mit Schweinen durchzuführen, die klinische Anzeichen der Krankheit aufweisen oder die vermutlich mit kranken Schweinen in Berührung gekommen sind. Die Ermittlung kann auch zu Überwachungszwecken oder für Erhebungen in Tierbeständen, deren Zustand nicht bekannt ist, durchgeführt werden.

Zu diesen Zwecken sind die Blutproben einem genehmigten Test zu unterziehen.

Folgende, auf dem direkten Immunfluoreszenzverfahren beruhende Tests sind genehmigt und sind einschließlich der zugehörigen Positiv- und Negativ-Serumkontrollen auszuführen:

1. Plaquereduktionstest („PRT“)

Der Test beruht auf der Auszählung der Mikroplaques. Dreimalige Serumverdünnungen, angefangen mit 1 : 20, werden gegen eine gleiche Menge Virussuspension getestet, die 300 bis 1 000 plaquebildende Einheiten („PFU“ = plaque forming units) eines virulenten Stammes von Schweinepestvirus enthält. Dabei werden mindestens zwei Einschichtkulturen je Verdünnung verwendet.

Die Ergebnisse werden als Plaquereduktionstiter ausgedrückt, also als reziproker Wert derjenigen Serumverdünnung, durch die die Zahl der fluoreszierenden Kolonien im Vergleich zu dem 1 : 20 verdünnten negativen Kontrollserum um 90 % verringert wird. Die Titer werden graphisch bestimmt.

2. Neutralisierungs-Index-Test (NI-Test)

Der Test beruht auf der Auszählung der Mikroplaques. Ein Virusstamm wird zusammen mit einer gleichen Menge einer 1 : 20 Serumverdünnung in Zellkulturen titriert. Benötigt werden mindestens zwei Einschichtkulturen je \log_{10} -Verdünnung der Virussuspension.

Die neutralisierende Aktivität wird als der Unterschied ausgedrückt zwischen dem Infektionstiter in der 1 : 20-Verdünnung des als negativ bekannten Serums und dem Titer derselben Virussuspension im verdächtigen Serum. Dieser Unterschied ist der Neutralisierungsindex und wird logarithmisch ausgedrückt.

3. Virus-Neutralisierungs- und Immunofluoreszenz-Test („NIFT“)

Dieser Test beruht auf der Ermittlung des 50-Prozent-Endpunktes. Die Kulturen werden mit gleichbleibenden Mengen Virus nach Inkubation mit Serum beimpft; die Ergebnisse beruhen auf der Hemmung der spezifischen cytoplasmatischen Fluoreszenz.

Die Seren werden zu Auslezwecken 1 : 5 verdünnt. Mit 1 : 5 angefangen werden zweifache Verdünnungen des Serums hergestellt, wenn eine volle Titrierung nötig ist. Jede Verdünnung wird mit einer gleichen Menge Virussuspension vermischt, die 100 bis 200 Infektionsdosen ($TCID_{50}$) enthält. Auf jeder Verdünnungsstufe werden mindestens zwei Kulturen verwendet. Die NIFT-Ergebnisse werden als Reziprokwert des Verdünnungsniveaus ausgedrückt, auf welchem die Hälfte der beimpften Zellkulturen keine spezifische Fluoreszenz zeigt. Ein Endpunkt zwischen zwei Verdünnungsniveaus wird interpoliert.

D. AUSWERTUNG DER ERGEBNISSE DER LABORVERSUCHE

1. Grundlage für die amtliche Bestätigung des Vorliegens der Seuche ist der Nachweis viralen Antigens in Organgewebe oder die Isolierung des Virus aus Gewebeproben mittels der unter B 1 und B 2 beschriebenen Verfahren, ausgenommen im Falle einer Reaktion, die nachgewiesenermaßen von einem Impfstoffvirus gemäß B 1 d) herrührt.

2. Sind Antikörper nachgewiesen, die auf das Schweinepestvirus reagieren, so gilt der Herkunftsbestand als schweinepestverdächtig.

a) Zur Ausräumung des durch die Entdeckung von Antikörpern verursachten Schweinepestverdachts ist der nachstehend unter Buchstabe E beschriebene Test durchzuführen, um zwischen auf Schweinepest reagierenden Antikörpern, die durch Rinderdiarrhöeviren hervorgerufen sein können, und Antikörpern, die auf Schweinepestviren selbst zurückzuführen sind, unterscheiden zu können. Alle ursprünglichen Proben sind mittels des Differentialtests nochmals zu untersuchen.

b) Kann der Verdacht mit dem ersten Differentialtest nicht ausgeräumt werden, so ist ein weiterer Test mindestens 30 Tage danach vorzunehmen, um eine etwaige Verbreitung der Seuche im Auge zu behalten. Die ersten 20 Tiere eines ansteckungsverdächtigen Betriebes sind sämtlich zu testen, von allen weiteren Tieren 25 %.

3. Beurteilung der serologischen Ergebnisse

a) Plaquereduktionstest („PRT“)

Ein Titer von ≥ 50 in einem Schwein zusammen mit klinischem oder epidemiologischem Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, gilt als positive Diagnose.

Auf einen Titer von ≥ 50 in einem Schwein ohne klinischen oder epidemiologischen Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, muß eine Differentialdiagnose folgen.

b) Neutralisierungs-Index-Test („NIT“)

Ein Titer von $\geq 1,0$ in einem Schwein zusammen mit klinischem oder epidemiologischem Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, gilt als positive Diagnose.

Auf einen Titer von $\geq 1,0$ in einem Schwein ohne klinischen oder epidemiologischen Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, muß eine Differentialdiagnose folgen.

c) Virus-Neutralisierungs- und Immunofluoreszenz-Test („NIFT“)

Ein Schweinepesttiter von ≥ 5 in einem Schwein zusammen mit klinischem oder epidemiologischem Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, gilt als positive Diagnose.

Auf einen Schweinepesttiter von ≥ 5 in einem Schwein ohne klinischen oder epidemiologischen Befund, der Anlaß zum Verdacht auf die Seuche gibt, muß eine Differentialdiagnose folgen.

E. DIFFERENTIALDIAGNOSE ZWISCHEN SCHWEINEPEST UND BOVINER VIRUSDIARRHÖE (BVD)

1. Die Tests für die Differentialdiagnose von Schweinepest und boviner Virusdiarrhöe beruhen auf parallelen Endpunkttitrierungen der Seren mit Stämmen von Schweinepest- und BVD-Viren, wobei voll vergleichbare Methoden verwendet werden.

Die verwendeten Stämme von Schweinepest- und BVD-Viren sollten amtlich genehmigt werden. Um den Verdacht auf Schweinepest, der durch den Nachweis von Antikörpern in Schweinen entstanden ist, auszuräumen, können Blutproben durch vergleichende Endpunkttitrierungen zum Nachweis neutralisierender Antikörper gegen Schweinepest- und BVD-Viren untersucht werden.

2. Die Ergebnisse serologischer Vergleichsuntersuchungen auf Schweinepest und bovine Virusdiarrhöe sind wie folgt zu beurteilen:

- a) Wenn die Vergleichstests ergeben,

- daß mehr als ein Schwein Antikörper gegen Schweinepest aufweist, wobei Antikörper gegen bovine Virusdiarrhöe fehlen, oder
- daß in einem großen Teil der Schweine die Titer gegen Schweinepestvirus gleich hoch oder höher sind als die Titer gegen bovine Virusdiarrhöe,

wird Schweinepest festgestellt.

- b) Wenn die Vergleichstests in einem Teil der Schweine einige Titer gegen Schweinepestvirus als gleich hoch oder höher als die Titer gegen Rinderdiarrhöevirus ausweisen, besteht Verdacht auf Schweinepest, und es sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

- Schweine, welche gegen Schweinepestvirus neutralisierende Titer aufweisen, die gleich hoch oder höher sind als die Titer gegen Rinderdiarrhöevirus, sind abzuschlachten; ihre Fötusse sind zusammen mit allen für belangreich gehaltenen Geweben auf Schweinepestantigen oder -virus zu untersuchen;
- wenn Schweinepestantigen oder -virus entdeckt werden, gilt Schweinepest als festgestellt;
- wenn die Untersuchung im Sinne des Absatzes nach dem zweiten Gedankenstrich kein Vorhandensein von Schweinepestantigen oder -virus ergibt, gilt der Betrieb so lange als verdächtig, bis ein mindestens 30 Tage später entnommener Satz Blutproben weiteren Vergleichstests unterzogen worden ist;
- wenn diese mehrmaligen Vergleichstests ergeben, daß alle Tiere gegen das Rinderdiarrhöevirus einen bedeutend (um das 4- oder Mehrfache) höheren Titer aufweisen als gegen das Schweinepestvirus, wird der Verdacht aufgehoben;
- wenn ein oder mehrere Tiere gegen das Schweinepestvirus einen gleich hohen oder höheren Titer aufweisen als gegen das Rinderdiarrhöevirus, so wird Schweinepest festgestellt.

- c) Wenn die Titer gegen Rinderdiarrhöevirus so sind, daß die Möglichkeit von Schweinepest nicht auszuschließen ist, gilt der Betrieb als verdächtig und muß nach mindestens 30 Tagen erneut untersucht werden.

*ANHANG II***Nachstehend die einzelstaatlichen, für die Schweinepest zuständigen Laboratorien:**

Dänemark:	Statens veterinære institut for Virusforskning, Lindholm
Italien:	Istituto zooprofilattico sperimentale dell'Umbria e delle Marche, Perugia
Großbritannien:	Central Veterinary Laboratory, Weybridge, Surrey, England
Nordirland:	Veterinary Research Laboratory, Stormont, Belfast
Belgien:	Institut national de Recherches vétérinaires, Groeselenberg 99, B-1180 Brüssel
Frankreich:	Laboratoire central de Recherches vétérinaires d'Alfort, Rue Pierre Curie 22, 94700 Maisons Alfort
Luxemburg:	Laboratoire bactériologique de Médecine vétérinaire de l'État, Avenue Gaston Diderich 54, Luxemburg
Irland:	Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castleknock, Co. Dublin
Deutschland:	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen
Niederlande:	Central Veterinary Institute, Lelystad.

Die nationalen Laboratorien für Schweinepest sind jeweils im betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich für die Koordinierung der Normen und der in den einzelnen Laboratorien für die Diagnose der Schweinepest in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Diagnosemethoden. Hierfür

- a) können sie die Diagnoselaboratorien, die darum bitten, mit den für die Diagnose benötigten Reagenzien beliefern;
- b) überwachen sie die Qualität aller in dem betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Reagenzien;
- c) organisieren sie periodisch Vergleichsuntersuchungen;
- d) bewahren sie die Isolate von Schweinepestvirus aus den in dem Mitgliedstaat festgestellten Fällen auf.

*ANHANG III***Informationen zur Epizootologie**

1. Binnen 24 Stunden nach der Meldung eines ersten Falles von Schweinepest übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende Angaben:
 - Datum des ersten Verdachts auf Schweinepest,
 - Datum der Bestätigung der Schweinepest und die zu dieser Feststellung angewandten Methoden,
 - Lage des befallenen Betriebes und Entfernung zu den nächstgelegenen Schweinehaltungsbetrieben,
 - Anzahl der Schweine je Kategorie in dem befallenen Betrieb,
 - Anzahl schweinepesterkrankter Schweine je Kategorie und Schweregrad der Erkrankung.

 2. Den Angaben gemäß Ziffer 1 ist so bald wie möglich ein Bericht mit folgenden Angaben nachzureichen:
 - Datum der Tötung und unschädlichen Beseitigung der Schweine in dem befallenen Betrieb,
 - im Fall der Anwendung der Ausnahmebestimmungen des Artikels 6: Anzahl der getöteten und unschädlich beseitigten Schweine sowie die Anzahl derjenigen Schweine, deren Tötung zurückgestellt worden ist, und die bis zu ihrer Abschachtung vorgesehene Frist,
 - alle Angaben betreffend den möglichen Ursprung der Krankheit bzw. betreffend den Ursprung der Krankheit, wenn er festgestellt werden konnte.

 3. Bei jedem späteren Auftreten der Schweinepest in anderen Betrieben übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten innerhalb der in Ziffer 1 genannten Frist die dort vorgesehenen Angaben, bis die Zahl der befallenen Betriebe und die Verbreitung der Krankheit deren Ausbreitung erkennen lassen.
-

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffenen Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest

(80/218/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Richtlinie 79/580/EWG ⁽⁴⁾ werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, ihre Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest bis zum 31. Dezember 1979 beizubehalten.

Die durch diese Krankheit aufgeworfenen Probleme können nur durch eine Gemeinschaftsregelung endgültig gelöst werden.

Die zu diesem Zweck von der Kommission übermittelten Vorschläge müssen erneut geprüft werden, und es muß bis zum Ablauf der obengenannten Ausnahmeregelungen eine ausreichende Frist für ihre Verabschiedung durch den Rat und ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Daher muß die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelungen bis zum 30. Juni 1980 verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Abweichend von den Richtlinien 64/432/EWG ⁽⁵⁾ und 72/461/EWG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/580/EWG ⁽⁷⁾, werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen sowie von frischem Fleisch von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1980.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 295 vom 24. 11. 1979, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 108.⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. 12. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 17.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 17.

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Januar 1980

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf Tuberkulose und Brucellose

(80/219/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rindertuberkulose ist in einigen Gegenden der Gemeinschaft praktisch getilgt. Es ist daher notwendig, die Kosten für die Routineuntersuchungen auf Tuberkulose in diesen Gegenden zu senken.

Um die Wiederherstellung des Status eines „amtlich anerkannten tuberkulosefreien Bestandes“ derjenigen Herden, in denen Tuberkulose festgestellt worden ist, zu beschleunigen, müssen bestimmte Kontrollmaßnahmen erlassen werden.

Aufgrund des Artikels 104 Absatz 3 der Beitrittsakte wurden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1977 ihre nationalen Vorschriften zur Anerkennung einer Rinderherde als amtlich anerkannt tuberkulosefrei bzw. als brucellosefrei beizubehalten. Diese Ermächtigungen wurden dreimal ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ im Falle der Tuberkulose und im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs in zwei Fällen ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ hinsichtlich der Brucellosefreiheit im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 64/432/EWG ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG ⁽¹⁰⁾, verlängert.

Diese Ausnahmeregelungen wurden getroffen und verlängert, um Lösungen für grundlegende technische Schwierigkeiten zu ermöglichen.

Aus den gleichen Gründen sind diese Ausnahmeregelungen mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den herkömmlichen Handelsverkehr mit lebenden Tieren zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich bezieht, um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Zur Erleichterung des Handels mit bestimmten Rinderarten und bis zum Abschluß des beschleunigten Seuchenbekämpfungsprogramms der Gemeinschaft ist es notwendig, einige in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C der Richtlinie 64/432/EWG getroffene Ausnahmeregelungen betreffend Brucellose zu ändern bzw. zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(14) Abweichend von Anlage A Abschnitt I Buchstabe b) kann nach dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden, daß in einem Mitgliedstaat oder in einem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil eines Mitgliedstaats, in dem mindestens 99,9 % der Rinderbestände mindestens zehn Jahre lang amtlich anerkannt tuberkulosefrei im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d) gewesen sind und wo seit mindestens sechs Jahren Tuberkulose in nicht mehr als einem von 10 000 Rinderbeständen in diesem Mitgliedstaat oder dessen Teilgebiet, auf das Jahr bezogen, festgestellt worden ist, wobei davon ausgegangen wird, daß alle auf einen Tuberkulintest positiv reagiert habenden Rinder und alle in diesem Mitgliedstaat geschlachteten Rinder einer Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt und erforderlichenfalls einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen worden sind, die Kontrollen zur Feststellung, ob der genannte Status aufrechterhalten bleiben kann, in einer nach dem gleichen Verfahren zu bestimmenden Art und Weise in nach dem gleichen Verfahren festzulegenden Teilgebieten eines Mitgliedstaats durchgeführt werden können.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 268 vom 23. 10. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 109.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 21. 11. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 29 vom 3. 2. 1979, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.

Ist eine der in Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so erläßt die Kommission — nach Beurteilung der Umstände, unter denen die Tuberkulose wieder aufgetreten ist, wenn diese Beurteilung es rechtfertigt — nach dem gleichen Verfahren einen Beschluß zur Annullierung des Ausnahmebeschlusses, der gegenüber diesem Mitgliedstaat oder dem aus mehreren zusammenhängenden Gebieten bestehenden Teil dieses Mitgliedstaats gefaßt worden ist.“

2. In Anlage A Abschnitt I

i) unter Buchstabe b)

— werden im zweiten Satz nach dem Wort „Mitgliedstaat“ die Worte „oder in einem Gebiet eines Mitgliedstaats“ eingefügt;

— wird folgender Satz hinzugefügt:

„Beträgt der Infektionssatz der Rinderbestände bei den beiden, in einem Abstand von drei Jahren durchgeführten aufeinanderfolgenden Kontrollperioden nicht mehr als 0,1 %, so kann der Abstand zwischen den späteren Tuberkulinproben auf vier Jahre erhöht und/oder das Alter, in dem die Tiere diesen Kontrollen zu unterziehen sind, auf 24 Monate heraufgesetzt werden.“

ii) Es wird folgender Absatz angefügt:

„Wird in einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Rinderbestand bei einem Tier festgestellt, daß es bei einem routinemäßigen Tuberkulintest zur Aufrechterhaltung der Bestandsklassifizierung positiv reagiert hat, oder wird bei einem Tier aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand bei der routinemäßigen Fleischuntersuchung Tuberkulose festgestellt und anschließend durch Laboruntersuchung bestätigt, so wird die Einstufung „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ so lange ausgesetzt, bis alle verbliebenen über sechs Wochen alten Tiere negativ auf mindestens zwei amtliche intradermale Tuberkulintests gemäß Anlage B reagiert haben, wobei der erste mindestens zwei Monate nach der Entfernung des Tieres aus dem Bestand und der zweite mindestens 42 Tage nach dem ersten Test vorgenommen werden müssen.“

3. Anlage B erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Richtlinie.

4. In Artikel 7 Absatz 1 wird

a) unter Buchstabe C

— in Satz 2 zwischen die Worte „aber“ und „bei“ folgender Text eingefügt: „wenn sie älter als 30 Tage sind“,

— in Unterabsatz 2 das Datum „31. Dezember 1979“ durch das Datum „31. Dezember 1981“ ersetzt.

b) folgender Buchstabe eingefügt:

„E. Rinder, die der unter den Buchstaben C und D vorgeschriebenen Blutserum-Agglutination nicht unterworfen worden sind, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

i) wenn es sich um Rinder handelt, die zur Fleischerzeugung bestimmt sind,

— müssen sie jünger als 42 Tage alt oder vor dem Alter von 4 Monaten kastriert worden sein,

— müssen sie, wenn erforderlich, über einen Eingewöhnungsbetrieb für abgesetzte Kälber unter amtlicher Kontrolle in einen zugelassenen Mastbetrieb verbracht werden, den sie nur zum Schlachten verlassen;

ii) wenn es sich um Schlachtrinder handelt, müssen sie unter amtlicher Kontrolle unmittelbar in den Schlachthof verbracht werden.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1981.“

5. In Anlage A Abschnitt II Buchstabe A wird folgende Nummer angefügt:

„7. Die in den Nummern 1 bis 6 vorgesehenen Tests sind für männliche Tiere, die vor dem Alter von 4 Monaten kastriert worden sind, nicht erforderlich.“

Artikel 2

Ein Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie zur Kontrolle der sogenannten synthetischen Tuberkuline ein Standardtuberkulin nach dem internationalen Standard des Alt-Tuberkulin verwendet, kann in Abweichung von Anlage B Nummer 1 der Richtlinie 64/432/EWG dieses Verfahren bis zur Einführung verbesserter internationaler Standards weiterhin anwenden.

Artikel 3

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission gemäß Anlage B Nummer 27 der Richtlinie 64/432/EWG bis zum 1. Januar 1984 die Gemeinschaftslaboratorien und legt ihre Arbeitsweise fest.

Nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 64/432/EWG bestimmt der Ständige Veterinärschuß die zu prüfenden Tuberkuline und die vorzu-

nehmenden Untersuchungen; er kann die Liste der Laboratorien ändern, in denen diese Untersuchungen vorzunehmen sind.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt

- ab 1. Januar 1980, soweit es sich um Artikel 1 Absatz 4 handelt;
- spätestens zum 31. Dezember 1980, soweit es sich um die übrigen Vorschriften handelt.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Bestimmungen nachkommen können, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1980,

- werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden,

um einen Rinderbestand als „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG zu erklären;

- werden Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, die Verfahren beizubehalten, die in ihrem Hoheitsgebiet angewandt werden, um einen Rinderbestand als „brucellosefrei“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG zu erklären, sofern die Bestimmungen der genannten Richtlinie über die Anwesenheit gegen Brucellose geimpfter Tiere eingehalten werden.

Die Bestimmungen über Tests, die für innerhalb der Gemeinschaft gehandelte Tiere vorgesehen sind, bleiben anwendbar.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

ANHANG

„ANLAGE B

Vorschriften für die Herstellung und Verwendung von Geflügel- und von Rinder-Tuberkulin

1. Amtlich überwachte Tuberkulinprüfungen sind mit Tuberkulin PPD oder dem Tuberkulin HCSM durchzuführen.
2. Die Arbeitsstandards der Hersteller für die Prüfung von Rinder-Tuberkulinen PPD und HCSM sind, nach vorherigem biologischen Vergleich mit dem entsprechenden EWG-Standard-Tuberkulin, in Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten zu eichen.
3. Die Arbeitsstandards der Hersteller für die Prüfung von Geflügel-Tuberkulin sind, nach vorherigem biologischen Vergleich mit dem EWG-Standard für PPD von Geflügel-Tuberkulin, in internationalen Einheiten zu eichen.
4. Der EWG-Standard für PPD von Rinder-Tuberkulin ist vom „Centraal Diergeneeskundig Instituut, Afdeling Rotterdam“, Niederlande, zu beziehen.
5. Der EWG-Standard für Rinder-Tuberkulin HCSM ist vom „Institut Pasteur“, Paris, Frankreich, zu beziehen.
6. Der EWG-Standard für Geflügel-Tuberkulin ist vom „Central Veterinary Laboratory“, Weybridge, Surrey, England, zu beziehen.
7. Rinder-Tuberkuline sind aus einem der nachstehend genannten Mycobacterium-*bovis*-Stämme zuzubereiten:
 - a) AN 5,
 - b) Vallee.
8. Geflügel-Tuberkuline sind aus einem der nachstehend genannten Mycobacterium-*avium*-Stämme zuzubereiten:
 - a) D4ER,
 - b) TB56.
9. Die Tuberkuline sind auf pH 6,5 bis pH 7,5 einzustellen.
10. Für dem Tuberkulin etwa zuzusetzende Konservierungsmittel gegen Mikroben oder sonstige Stoffe muß dem für die amtlichen Tuberkulinprüfungen zuständigen staatlichen Institut in befriedigender Weise nachgewiesen werden, daß sie die Unschädlichkeit und Wirksamkeit des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen.

Folgende Höchstkonzentrationen von Phenol und Glycerin sind zulässig:

 - a) Phenol — 0,5 % M/V,
 - b) Glycerin — 10 % V/V.
11. Vorausgesetzt, die Tuberkuline werden bei Temperaturen von zwischen 2 °C und 8 °C, vor Licht geschützt, aufbewahrt, so dürfen sie bis zum Ablauf der nachstehend genannten Fristen nach der letzten zufriedenstellenden Wirksamkeitsprüfung verwendet werden:
 - a) Tuberkulin PPD flüssig: zwei Jahre,
Tuberkulin PPD lyophilisiert: acht Jahre,
 - b) Tuberkulin HCSM verdünnt: zwei Jahre.

12. Nachstehende staatliche Institute werden mit der amtlichen Prüfung der Tuberkuline in ihrem Land beauftragt:
- a) Deutschland: Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/Main
 - b) Belgien: Instituut voor Hygiëne en Epidemiologie, J. Wytsmanstraat 14, B-1050 Brüssel
 - c) Frankreich: Laboratoire National des Médicaments Vétérinaires, Fougères
 - d) Großherzogtum Luxemburg: Institut des Lieferlandes
 - e) Italien: Istituto Superiore di Sanità, Rom
 - f) Niederlande: Centraal Diergeneeskundig Instituut, Afdeling Rotterdam
 - g) Dänemark: Statens Veterinære Serumlaboratorium, Kopenhagen V
 - h) Irland: Institut des Lieferlandes
 - i) Vereinigtes Königreich: The Central Veterinary Laboratory, Weybridge, Surrey.
13. Die amtlichen Prüfungen sind an jeder Charge der in Einzelgefäße abgefüllten verwendungsreifen Tuberkuline vorzunehmen.
14. Die Prüfung der Tuberkuline hat nach biologischen und chemischen Methoden zu erfolgen.
15. Die Tuberkuline müssen steril sein. Die Prüfung der Sterilität ist nach den Anweisungen des Europäischen Arzneibuches vorzunehmen.
16. Eine Prüfung betreffend die Unschädlichkeit und das Fehlen von Reizeigenschaften ist nach den Anweisungen des Europäischen Arzneibuches vorzunehmen.
17. Die Tuberkuline sind chemisch zur Bestimmung des Glycerin- und/oder Phenolgehalts sowie des Gehalts an eventuell zugesetzten sonstigen Konservierungsmitteln zu analysieren.
18. Eine Prüfung auf Nichtsensibilisierung gegenüber Tuberkulinen ist nach den Anweisungen des Europäischen Arzneibuches vorzunehmen.
19. Die Wirksamkeit der Tuberkuline ist nach biologischen Methoden zu ermitteln. Diese Methoden sind bei den Tuberkulinen HCSM und PPD anzuwenden; sie beruhen auf dem Vergleich der zu untersuchenden Tuberkuline mit Standard-Tuberkulinen.
20. Der Eiweißgehalt von Tuberkulin PPD ist nach der Kjeldahl-Methode festzustellen. Der Stickstoff wird in den Gehalt an Tuberkel-Eiweiß durch Multiplikation mit 6,25 umgerechnet.
21. Der EWG-Standard für Rinder-HCSM hat eine Wirkungskraft von 65 000 Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten („CTU“) je ml und wird in Ampullen mit je 5 ml Tuberkulin vertrieben.
22. Der EWG-Standard für Rinder-PPD hat eine Wirkungskraft von 50 000 Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten („CTU“) je mg PPD und wird in lyophilisiertem Zustand in Ampullen mit je 1,8 mg PPD vertrieben, d. h. 0,00002 mg PPD enthalten eine Gemeinschafts-Tuberkulineinheit.
23. Der EWG-Standard für Geflügel-Tuberkulin PPD hat eine Wirkungskraft von 50 000 internationalen Einheiten (IE) je mg Trockenstoff PPD und wird in lyophilisiertem Zustand in Ampullen mit je 10 mg PPD plus 26,3 mg Salzen vertrieben, d. h. 0,0000726 mg des Standards enthalten eine internationale Einheit.
24. Von den Herstellern zur Prüfung durch die unter Punkt 12 aufgeführten staatlichen Institute eingereichte Tuberkuline müssen einem biologischen Vergleich mit den jeweils passenden, unter den Punkten 2 und 3 aufgeführten Standards unterzogen worden sein.
25. a) Wirksamkeitsprüfung an Meerschweinchen
- Zu verwenden sind Albino-Meerschweinchen mit einem Gewicht von 400 bis 600 g. Die Meerschweinchen müssen sich zum Zeitpunkt der Tuberkulin-Injektion in gutem Allgemein-

zustand befinden. Für jede Prüfung sind nicht weniger als acht Meerschweinchen zu verwenden. Die Prüfung soll nicht früher als einen Monat nach der Sensibilisierung erfolgen.

aa) Zur Prüfung von Rinder-Tuberkulin sind die Meerschweinchen mittels einer der folgenden Methoden zu sensibilisieren:

1. Injektion von durch Hitze abgetötetem *Mycobacterium bovis*, Stamm AN5, in einer Öl-Aufschwemmung;
2. Injektion von lebendem *Mycobacterium bovis*, Stamm AN5, in physiologischer Kochsalzlösung;
3. Injektion von B.C.G.-Impfstoff.

bb) Zur Prüfung von Geflügel-Tuberkulin sind die Meerschweinchen durch Injektion von 2 mg durch Hitze abgetöteter, in 0,5 ml sterilem flüssigen Paraffin suspendierter Tuberkelbakterien des Geflügeltyps oder durch Injektion lebender Tuberkelbakterien des Geflügeltyps in physiologischer Kochsalzlösung zu sensibilisieren. Hierfür ist der Geflügeltyp-Stamm D4 zu verwenden.

cc) Jedes zu prüfende Tuberkulin ist mit dem entsprechenden Standard-Tuberkulin durch intrakutane Injektion unter Verwendung von vorschriftsmäßig sensibilisierten Meerschweinchengruppen zu vergleichen.

Die Meerschweinchen werden auf beiden Seiten geschoren. Die Prüfung erfolgt durch Vergleich der Reaktionen auf eine Reihe von intrakutanen Injektionen von nicht mehr als je 0,2 ml einer Verdünnung des Standard-Tuberkulins in isotonisch gepufferter, Tween 80 enthaltender Kochsalzlösung von 0,0005 Prozent mit einer entsprechenden Reihe von Injektionen des zu prüfenden Tuberkulins. Verdünnungen sind in geometrischen Reihen herzustellen und den Meerschweinchen stichprobenweise nach dem lateinischen Quadrat zu injizieren (vier Stellen auf jeder Seite nach einem Acht-Punkte-Muster). Die Durchmesser der Reaktionen sind nach 24 bis 28 Stunden an jeder Einstichstelle zu messen und zu vermerken.

Für jede zu prüfende Tuberkulinprobe sind durch statistische Methoden die relative Wirksamkeit und die Vertrauensgrenzen im Vergleich zu dem betreffenden Standard festzustellen, wobei die Durchmesser der Reaktionen und die Logarithmen der Dosierungen als Metameter zu verwenden sind. Zu prüfendes Rinder-Tuberkulin ist ausreichend wirksam, wenn seine ermittelte Wirksamkeit je bovine Dosis im Rind 2 000 provisorische Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten „CTU“ ($\pm 25\%$) garantiert. Die Wirksamkeit des zu prüfenden Tuberkulins ist, je nach Zweckmäßigkeit, in Gemeinschafts-Tuberkulineinheiten oder in internationalen Einheiten je ml auszudrücken.

b) Wirksamkeitsprüfung an Rindern

Wirksamkeitsprüfungen von Rinder-Tuberkulin können periodisch an natürlich oder künstlich infizierten tuberkulösen Rindern vorgenommen werden. Diese Prüfungen sind an Gruppen von tuberkulösen Rindern durch intrakutane Injektion des zu prüfenden Tuberkulins an vier oder sechs Stellen im Vergleich zum entsprechenden Standard vorzunehmen, und die Wirksamkeit ist durch statistische Methoden wie beim Meerschweinchenversuch zu ermitteln.

26. Folgende Bestimmungen gelten für die Etikettierung von Tuberkulin-Behältnissen und -Packstücken.

Das Etikett auf dem Behältnis und das Etikett auf dem Packstück müssen folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Präparats,
- bei flüssigen Präparaten das Gesamtvolumen im Behältnis,
- die Anzahl der Gemeinschafts- bzw. der internationalen Einheiten je ml bzw. je mg,
- den Namen des Herstellers,
- die Nummer der Charge,
- Art und Menge der Rekonstituierungsflüssigkeit im Fall von gefriergetrockneten Präparaten.

Das Etikett auf dem Behältnis oder das Etikett auf dem Packstück muß folgende Angaben enthalten:

- das Verfalldatum,

- die Aufbewahrungsbestimmungen,
 - die Bezeichnung und, wenn möglich, das Verhältnis aller zugesetzten Stoffe,
 - die Mycobakterienart, aus welcher das Tuberkulin gewonnen wurde.
27. Gemeinschaftslaboratorien, die nach Artikel 3 bestimmt sind, sollen für zusätzliche Prüfungen der in den Mitgliedstaaten verwendeten, routinemäßig hergestellten Normaltuberkuline eingerichtet werden, um zu gewährleisten, daß alle diese Tuberkuline im Vergleich zum entsprechenden Gemeinschafts-Standardtuberkulin angemessen sind. Die Prüfungen sind an tuberkulösen Rindern, an passend sensibilisierten Meerschweinchen und mittels geeigneter chemischer Verfahren durchzuführen.
28. Die nachstehenden Tests sind als amtliche intrakutane Tuberkulinproben anzuerkennen:
- a) der intrakutane Einzeltest: dabei erfolgt eine einzige Injektion von Rinder-Tuberkulin;
 - b) der intrakutane Simultantest: dabei werden gleichzeitig eine Injektion von Rinder-Tuberkulin und eine Injektion von Geflügel-Tuberkulin vorgenommen.
29. Folgende Dosierungen von Tuberkulin sind zu injizieren:
- 1. nicht weniger als 2 000 Gemeinschaftseinheiten „CTU“ von Rinder-Tuberkulin;
 - 2. nicht weniger als 2 000 internationale Einheiten von Geflügel-Tuberkulin.
- Die jeweils injizierte Dosis soll 0,2 ml nicht übersteigen.
30. Die Tuberkulinisierung erfolgt durch die Injektion von Tuberkulin(en) in die Haut im Nackenbereich. Die Injektionsstellen sollen an der Grenzlinie zwischen dem vorderen und dem mittleren Drittel des Nackenbereichs liegen. Bei Injektion sowohl von Geflügel- als auch von Rinder-Tuberkulin in ein und dasselbe Tier soll das Geflügel-Tuberkulin etwa 10 cm vom Scheitelpunkt des Nackens und das Rinder-Tuberkulin etwa 12,5 cm tiefer auf einer etwa parallel zur Schulterlinie verlaufenden Linie oder auf der anderen Seite des Nackens injiziert werden; besonders bei jungen Tieren, bei denen nicht genug Platz ist, um die Einstichstellen auf einer Seite des Nackens ausreichend weit voneinander entfernt zu setzen, ist auf jeder Seite des Nackens an gleichgelegenen Stellen in der Mitte des mittleren Drittels des Nackens eine Injektion anzubringen.
31. Durchführung und Beurteilung der Tuberkulinisierung:
- a) Verfahren
Die Injektionsstellen sind zu scheren und zu reinigen. Auf jeder geschorenen Stelle wird eine Hautfalte zwischen Daumen und Zeigefinger genommen, mit einer Schublehre gemessen und das Ergebnis notiert. Eine kurze Nadel mit daran befestigter, mit Tuberkulin gefüllter Meßspritze wird schräg, mit der Schrägkante nach außen, in die tieferen Hautschichten eingeführt. Dann wird die Tuberkulindosis eingespritzt. Die Injektion ist sachgemäß erfolgt, wenn sich beim Abtasten eine kleine, linsengroße Schwellung auf jeder Seite des Einstichs feststellen läßt. Nach 72 Stunden ist die Dicke der Hautfalte an jeder Injektionsstelle wieder zu messen und das Ergebnis zu notieren.
 - b) Beurteilung der Reaktionen
Die Beurteilung der Reaktionen stützt sich auf die klinische Beobachtung und die notierte Zunahme der Hautfaltendicke an den Injektionsstellen 72 Stunden nach Einspritzung des/der Tuberkulin(s)(e).
 - ba) Negative Reaktion: wenn nur ein begrenztes Anschwellen festzustellen ist mit einer Zunahme der Hautfaltendicke um nicht mehr als 2 mm, ohne klinische Anzeichen wie verbreitete oder ausgedehnte Ödeme, Absonderungen, Gewebeerfall, Schmerz oder Entzündung der Lymphgänge in der Umgebung der Injektionsstelle oder der Lymphknoten;
 - bb) zweifelhafte Reaktion: wenn keine klinischen Anzeichen, wie unter ba) aufgeführt, beobachtet werden und wenn die Zunahme der Hautfaltendicke mindestens 2 mm, aber weniger als 4 mm beträgt;
 - bc) positive Reaktion: wenn klinische Anzeichen, wie unter ba) aufgeführt, beobachtet werden oder wenn die Zunahme der Hautfaltendicke an der Injektionsstelle 4 mm oder mehr beträgt.

32. Die amtlichen intrakutanen Tuberkulinproben sind wie folgt zu beurteilen:

a) Intrakutaner Einzeltest

Positiv: Reaktion im Sinne von Punkt 31 bc),

zweifelhaft: Reaktion im Sinne von Punkt 31 bb),

negativ: Reaktion im Sinne von Punkt 31 ba).

Tiere, die zweifelhaft auf den intrakutanen Einzeltest reagiert haben, sind nach frühestens 42 Tagen nochmals einer Prüfung zu unterziehen.

Tiere, die auf diese zweite Prüfung nicht negativ reagieren, gelten als positiv gegenüber der Prüfung.

Tiere, die positiv auf den intrakutanen Einzeltest reagiert haben, können einem intrakutanen Simultantest unterzogen werden.

b) Intrakutaner Simultantest zur Feststellung und Aufrechterhaltung des Status eines „amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes“:

Positiv: bovine Reaktion um mehr als 4 mm dicker als die aviäre Reaktion oder Vorliegen klinischer Anzeichen;

zweifelhaft: positive oder zweifelhafte bovine Reaktion um von 1 bis 4 mm dicker als die aviäre Reaktion bei Fehlen klinischer Anzeichen;

negativ: negative bovine Reaktion oder positive oder zweifelhafte bovine Reaktion, aber gleich dick oder weniger dick als die positive oder zweifelhafte aviäre Reaktion und Fehlen klinischer Anzeichen in beiden Fällen.

Tiere, die zweifelhaft auf den intrakutanen Simultantest reagiert haben, sind nach frühestens 42 Tagen einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Tiere, die auf diese zweite Prüfung nicht negativ reagieren, gelten als positiv gegenüber der Prüfung.

c) Die Einstufung „amtlich anerkannt tuberkulosefreier Bestand“ kann bis zur Klärung des Status folgender Kategorien von Tieren ausgesetzt werden:

1. der Tiere, die gegenüber dem intrakutanen Einzeltuberkulintest als zweifelhaft gelten;
2. der Tiere, die gegenüber dem intrakutanen Einzeltuberkulintest als positiv gelten, aber auf den intrakutanen Simultantest warten;
3. der Tiere, die gegenüber dem intrakutanen Simultantest als zweifelhaft gelten.

33. Zum innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Tiere sind 30 Tage vor ihrer Verbringung einem intrakutanen Einzeltest zu unterziehen. Tiere, die eine Zunahme der Hautfaltendicke um mehr als 2 mm aufweisen oder bei denen klinische Anzeichen vorliegen, dürfen nicht in den innergemeinschaftlichen Handel gebracht werden.

Die Tiere aus diesen unter Nummer 32 Buchstabe c) genannten Beständen werden jedoch vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen, bis der Gesundheitsstatus der dort genannten Tiere abgeklärt ist.
